

S A T Z U N G

der B R Ü C K E Rendsburg-Eckernförde e.V. Verein zur Förderung der seelischen Gesundheit im Kreis Rendsburg-Eckernförde

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Zweck des Vereins ist die Förderung der seelischen Gesundheit, die Förderung von Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte und die Förderung von Menschen mit Erkrankungen, Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen im Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereich sowie die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe, die Beschaffung (Erwerb, Errichtung, Anmietung, Instandsetzung) von Wohnraum, um diesen Personen im Sinne des § 53 AO zur Verfügung zu stellen sowie allgemeine Erziehungsaufgaben und die Fort- und Weiterbildung dafür erforderlicher Fachkräfte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen sowie durch Übernahme oder Beteiligung an Trägerschaften an Einrichtungen der Beratung und Betreuung und von Arbeitsprojekten psychisch Kranker und Behinderter sowie Suchtkranker, vornehmlich im Kreis Rendsburg-Eckernförde und in angrenzenden Regionen. Diese Angebote können als ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Hilfen gewährt werden. Der Verein unterstützt die Selbsthilfe im Sinne der Förderung der seelischen Gesundheit durch Kontakt- und Beratungsangebote. Die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe fördert der Verein auch durch Beteiligung an entsprechenden gemeinnützigen Körperschaften sowie deren Unterstützung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat fördernde Mitglieder (§ 5) und ordentliche Mitglieder (§ 6).

§ 5 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern möchte, kann förderndes Mitglied werden. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt € 24,- im Jahr. Über den Mindestbetrag hinausgehende Mitgliedsbeiträge legen fördernde Mitglieder nach eigenem Ermessen fest. Fördernde Mitglieder erhalten auf besondere Weise Zugang zu den Informationen und vereinsöffentlichen Aktivitäten. Art und Umfang regelt der Aufsichtsrat durch besonderen Beschluss.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Zum Ordentlichen Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person berufen werden, die seine Ziele in besonderem Maße zu unterstützen bereit und in der Lage ist (§ 2). Die Berufung bedarf der Zustimmung des künftigen Mitglieds.
2. Die Berufung von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch das Kuratorium (§ 9).
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Wenn ein ordentliches Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen die Ausschließung kann Berufung bei dem Kuratorium mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden.

§ 7 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Kuratoriums (§ 9). Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- das Kuratorium (§ 9),
- der Aufsichtsrat (§ 10),
- der Vorstand (§ 11),
- Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB, soweit solche bestellt wurden (§ 12).

§ 9 Kuratorium

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden das Kuratorium (Mitgliederversammlung gemäß §§ 32 und 36 BGB).
2. Das Kuratorium wird mindestens 1 mal jährlich, darüber hinaus wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird, einberufen.
3. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein ordnungsgemäß geladenes Kuratorium ist beschlussfähig.
4. Dem Kuratorium obliegt
 - a. Änderungen der Satzung des Vereins,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Festlegung der Aufgaben des Vereins,
 - d. die Entsendung der Mitglieder des Kuratoriums der Brücke-Stiftung Rendsburg, sofern diese besteht,
 - e. die Wahl des Aufsichtsrates,

- f. die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 6. Den Vorsitz in der Kuratoriumssitzung führt der Vorstand. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Für den Verein wird ein Aufsichtsrat gebildet, der aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu den durch das Kuratorium gewählten Mitgliedern bis zu zwei weitere Personen als kooptierte Mitglieder für maximal eine Wahlperiode in den Aufsichtsrat berufen. Diese haben volles Stimmrecht, können selbst aber nicht zum/zur Vorsitzenden (oder zum/zur Stellvertreter/in) gewählt werden.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die strategische Lenkung des Vereins; insbesondere beschließt der Aufsichtsrat über
 - den Haushaltsplan des Vereins,
 - eine Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Vereins,
 - die Jahresrechnung und Jahresbericht des Vereins, sowie die Verwendung des Ergebnisses,
 - den konsolidierten Jahresabschluss, soweit der Verein mit den mit ihm verbundenen Gesellschaften einen Konzernabschluss im Sinne der Regelungen des HGB aufstellt,
 - die Regelung der Vertretung der Interessen des Vereins in den mit ihm verbundenen Unternehmen,
 - die Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes und schließt diese ab.
5. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand des Vereins und beschließt über die Entsendung der Mitglieder des Vorstandes der gemeinnützigen „Brücke-Stiftung“, soweit diese besteht.
6. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen; die Abberufung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
7. Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig Berichte des Vorstandes zur Kenntnis.
8. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus, soweit seine Aufgaben es erfordern. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
Die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats obliegt dem Vorstand; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann diese Aufgabe jederzeit an sich ziehen.
10. Der Aufsichtsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/ dem hauptamtlichen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden einen

- stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende wählen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren vom Aufsichtsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
 4. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachwahl durch den Aufsichtsrat.
 5. Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Aufsichtsrat befreit werden, soweit dieses für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Organe des Vereins und verbundener Unternehmen erforderlich ist.
 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 7. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Kuratoriums oder des Aufsichtsrats fallen.
 8. Der Vorstand entscheidet über die Errichtung und Auflösung von Zweckbetrieben nach Anhörung des Aufsichtsrats, sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen anderer Unternehmen und die Begründung oder Auflösung von Tochterunternehmen.
 9. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums und des Aufsichtsrats vor und führt diese aus.
 10. Für die laufenden Geschäfte gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Kann Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet das Votum des/ der Vorsitzenden.
 11. Der Vorstand ist gegenüber Kuratorium und Aufsichtsrat zur umfassenden Information verpflichtet.
 12. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenfelder und Bereiche einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen und ihre Aufgaben durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der im Kuratorium anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Kuratoriumssitzung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn diese zur Erfüllung von Auflagen des Registergerichtes oder des Betriebsstättenfinanzamtes notwendig sind und soweit hierdurch der Gesamtcharakter dieser Satzung nicht verändert wird.

Beschlossen auf der Kuratoriumssitzung am 05.12.2018